

Statuten Frauenverein Diepflingen



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Diepflingen besteht mit Sitz in Diepflingen seit 1894 ein gemeinnütziger Verein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Der Frauenverein macht sich zur Aufgabe, bedürftigen in Not geratenen Familien und Einzelpersonen Hilfe zu leisten, sowie gemeinnützige Werke und Institutionen zu unterstützen. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, welche der Allgemeinheit dienen.

3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden alle Frauen aufgenommen, die gewillt sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken, seine Interessen zu vertreten und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Männer und juristische Personen können Gönner werden. Diese Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist, wird das Mitglied nach vorheriger Orientierung ausgeschlossen.

Wirkt ein Mitglied in krasser Art und Weise den Interessen des Vereins zuwider, kann es auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei. Wenn sie mindestens 15 Jahre dem Vorstand angehören, werden sie zu Ehrenmitgliedern ernannt.

4. Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a.) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b.) Spenden und Legaten
- c.) den Vermögenszinsen
- d.) den Erträgen aus besondern Aktionen

Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag, dessen Obergrenze auf maximal Fr. 30.- festgesetzt wird, zu entrichten.

- Neu eingetretene Mitglieder sind erst nach Bekanntgabe ihres Eintrittes an die Generalversammlung beitragspflichtig.
- Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
- Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten (Schulden) des Frauenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

Die Organe des Frauenvereins sind: a.) Die Generalversammlung
b.) Der Vorstand

6.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich im 1. Quartal zusammen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a.) Abnahme des Protokolls
- b.) Abnahme des Jahresberichtes
- c.) Abnahme des Kassa- und Revisionsberichtes
- d.) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- e.) Wahl von 2 Rechnungsrevisorinnen
- f.) Beschlussfassung über Anträge
- g.) evt. Statutenänderungen
- h.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i.) Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

6.1.1. Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl oder Abstimmung als nicht zustande gekommen.

Anwesende Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

6.2. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind beitragsfrei.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Vorstandsmitglieder, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.

Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.3. Rechnungsrevisorinnen

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei pro Jahr nur eine Revisorin ersetzt werden soll. Wiederwahl ist zulässig.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird einer Organisation, die sich ähnlichen Zwecken widmet oder dem Gemeinderat zur Verwendung im Sinne der Zwecksbestimmung des Vereins übergeben.

8. Statutenänderungen

Eine teilweise oder totale Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Statutenänderungen werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 21.01.2005 genehmigt und damit in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 02.03.1970 sowie alle früheren.

Diepflingen 21. Januar 2005

FRAUENVEREIN DIEPFLINGEN

DER VORSTAND